

METALL NRW, Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen e.V.,
Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V.,
Verband der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V.,
Verband der Metall- und Elektro-Industrie in Thüringen e.V.,
Verband der Metall- und Elektro-Unternehmen Hessen e.V.,
NORDMETALL, Verband der Metall- und Elektro-Industrie e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e.V.,
SÜDWESTMETALL, Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V.,
Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e.V.,
METALL UNTERWESER, Verband der Metall- und Elektro-Industrie e.V. ,
NORD-WEST-METALL, Verband der Metallindustriellen des Nordwestlichen Nieder-
sachsens e.V.,
PFALZMETALL, Verband der Pfälzischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Rheinessen e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie Osnabrück-Emsland e.V.

vertreten durch den bevollmächtigten Vorstand des Gesamtverbandes der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V. - Gesamtmetall -

einerseits,

und die

IG Metall,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

vereinbaren folgenden

Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen (TV AVWL)

Präambel

Vor dem Hintergrund der Problematik der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung halten die Tarifvertragsparteien eine ergänzende private Altersvorsorge für notwendig. Um diese zu fördern, werden die bisherigen vermögenswirksamen Leistungen durch eine altersvorsorgewirksame Leistung ersetzt. In diesem Zusammenhang empfehlen die Tarifvertragsparteien die privaten Altersvorsorgeprodukte des von ihnen gemeinsam getragenen Versorgungswerks MetallRente.

§ 1 - Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
- b) fachlich: für alle Betriebe der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie;
- c) persönlich: für alle Beschäftigten, die dem Geltungsbereich des jeweiligen regionalen Manteltarifvertrages unterfallen.

Einbezogen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden.

§ 2 - Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Der Arbeitgeber erbringt gemäß § 3 dieses Tarifvertrages altersvorsorgewirksame Leistungen
2. Die altersvorsorgewirksame Leistung beträgt kalenderjährlich

für jeden Beschäftigten 319,08 Euro

für jeden Auszubildenden 159,48 Euro.

Die Leistung ist fällig nach den Bedingungen des zu Grunde liegenden Altersvorsorgevertrages, ggf. auch monatlich anteilig (26,59 Euro für Beschäftigte bzw. 13,29 Euro für Auszubildende), spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung.

3. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
4. Die Leistung ist anteilig zu zahlen, wenn nicht das gesamte Kalenderjahr Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.

Hierbei wird je ein Zwölftel der kalenderjährlichen Leistung für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Entgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.

5. Der Anspruch auf die Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen.

§ 3 - Anlagearten und Verfahren

1. Der Beschäftigte kann zwischen folgenden Arten der altersvorsorgewirksamen Anlage wählen:
 - a) Einzahlung in einen gem. § 10 a, § 82 ff. EStG abgeschlossenen förderfähigen privaten Altersvorsorgevertrag des Beschäftigten,
 - b) Umwandlung des Anspruchs gemäß Tarifvertrag Entgeltumwandlung in eine arbeitnehmerfinanzierte Altersversorgungszusage des Arbeitgebers, oder

Protokollnotiz zu § 3 Nr. 1b:

Entgeltumwandelungsvereinbarungen über künftige Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen, die Beschäftigte bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages über altersvorsorgewirksame Leistungen abgeschlossen haben, gelten ab Inkrafttreten des TV AVWL als über altersvorsorgewirksame Leistungen abgeschlossen. Die Frist nach § 7.2 des Tarifvertrages über Entgeltumwandlung beginnt dadurch nicht erneut zu laufen. Im Übrigen bleibt § 3 Nr. 1 unberührt. Die Unverfallbarkeit folgt § 1b Abs. 5 BetrAVG.

- c) Annahme des Angebots einer arbeitgeberfinanzierten Altersversorgungszusage des Arbeitgebers in entsprechender Höhe, wenn dies durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung ermöglicht wird.

Die Betriebsparteien können auch vorsehen, dass diese arbeitgeberfinanzierte Altersversorgungszusage abweichend von § 3 Nr. 1 verbindlich für alle Beschäftigten oder bestimmte Beschäftigtengruppen gilt.

Protokollnotiz zu § 3 Nr. 1c:

Wird von der Möglichkeit § 3 Nr. 1 c) Gebrauch gemacht, tritt die Unverfallbarkeit der Zusage dem Grunde nach mit ihrer Abgabe ein, der Höhe nach mit der Leistung des jeweiligen Arbeitgeberbeitrags.

2. Ein Wechsel der jeweiligen Anlage ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die vom Beschäftigten für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.
3. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten bei Abschluss des Arbeitsvertrages aufzufordern, ihm spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn die Art der altersvorsorgewirksamen Anlage unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Arbeitgeber diese Aufforderung, so dürfen dem Beschäftigten hieraus keine Nachteile entstehen.
Unterrichtet der Beschäftigte den Arbeitgeber nicht fristgemäß, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf die altersvorsorgewirksame Leistung.
4. Der Beschäftigte kann vom Arbeitgeber verlangen, auf den bestehenden Altersvorsorgevertrag gemäß Nr. 1 a) über die Leistungen nach diesem Tarifvertrag hinaus weitere aus seinem Nettoentgelt einzuzahlen.
5. Ein Wahlrecht zwischen einer Anlage nach diesem Tarifvertrag und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf die Leistung ist unabdingbar. Der Anspruch des Beschäftigten gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarte Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Beschäftigte ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.
6. Auf die altersvorsorgewirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Entgeltabrechnung gesondert hinzuweisen.

§ 4 - Informationspflicht

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ihre Mitglieder nach Abschluss dieses Tarifvertrages über die Möglichkeiten der Anlage der Leistungen gemäß § 3 umfassend unterrichtet werden sollen.

Sie erklären, nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, dem Grundsatz der freien Wahl entgegenzuwirken.

§ 5 - Übergangsregelung

In folgenden Ausnahmefällen erbringt der Arbeitgeber statt der altervorsorgewirksamen Leistung vermögenswirksamen Leistungen nach Maßgabe des insoweit fortwirkenden Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 3. Mai 2000:

Wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages

- a.) ein vermögenswirksamer Vertrag des Beschäftigten nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 3. Mai 2000 bedient worden ist für die Restlaufzeit dieses Vertrages,
- b.) ein vermögenswirksamer Vertrag des Beschäftigten nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 3. Mai 2000 bedient worden ist und die Hälfte seiner Vertragslaufzeit abgelaufen ist, für die Restlaufzeit dieses und die bis zu siebenjährige Laufzeit eines Anschlussvertrages über vermögenswirksame Leistungen, oder
- c.) der Beschäftigte das 57. Lebensjahr vollendet hat.

Stattdessen ist in diesen Fällen die altervorsorgewirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag dann zu leisten, wenn der Beschäftigte dies gemäß den Bestimmungen dieses Tarifvertrages verlangt.

§ 6 In-Kraft-Treten, Laufzeit und Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2012.

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 3. Mai 2000 (s. Anhang) wird mit Wirkung vom 1. Mai 2006 bis zum 30. September 2006 wieder in Kraft gesetzt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 - vorbehaltlich der Übergangsregelung gemäß § 5 - durch diesen Tarifvertrag abgelöst.

Durch Betriebsvereinbarung oder einzelvertragliche Regelung kann dieser Tarifvertrag bereits vor dem 1. Oktober 2006 angewandt werden.

2. Bei Veränderungen der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Beratungen über Anpassungen dieses Tarifvertrages auf mit dem Ziel, notwendige Änderungen vorzunehmen.

Die Höhe der vom Arbeitgeber zu erbringenden Leistungen wird dadurch nicht berührt.

Für den Fall, dass der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung altersvorsorgewirksamer Leistungen im Sinne dieses Tarifvertrages verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

Protokollnotiz

In allen Fällen, in denen in sonstigen Tarifverträgen „vermögenswirksame Leistungen“ genannt werden, treten die Leistungen nach diesem Tarifvertrag an ihre Stelle.

Berlin / Frankfurt, den 22. April 2006

GESAMTMETALL

Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.
Kannegiesser



IG Metall

Peters



Jäger



Huber



Protokollnotizen zur Regelung des Übergangs vom TV VL auf den TV AVWL

1. Ansprüche auf der Grundlage des § 6 Nr. 1 TV AVWL sowie dem gem. § 6 Nr. 1 vom 1. Mai bis 30. September 2006 wieder in Kraft gesetzten Tarifvertrags über vermögenswirksame Leistungen entstehen als Ansprüche auf altersvorsorgewirksame Leistungen mit folgenden Besonderheiten:

Der Anspruch auf die Leistung entsteht ab Geltendmachung durch den Beschäftigten. Für die mit diesen Leistungen zu dotierenden Verträge ist eine Zahlung mit jährlicher Fälligkeit, spätestens im Dezember 2006 zu vereinbaren.

In diesen Fällen reicht es aus, wenn der Beschäftigte den Vertrag spätestens einen Monat vor Fälligkeitstermin vorlegt.

2. Wurden vom Arbeitgeber im Nachwirkungszeitraum des TV VL freiwillig vermögenswirksame Leistungen gezahlt, gelten die in diesem Zeitraum abgeschlossenen und bedienten Verträge als Verträge im Sinne der Übergangsregelung des § 5 TV AVWL.

Vom Arbeitnehmer außerhalb einer tarifvertraglichen Grundlage abgeschlossene und mit eigenen Beiträgen bediente Verträge über vermögenswirksame Leistungen gelten nicht als Verträge im Sinne der Übergangsregelung nach § 5 TV AVWL.

3. Eine doppelte Inanspruchnahme von vermögenswirksamen Leistungen auf Grundlage des TV AVWL und einer im Nachwirkungszeitraum begründeten Zahlungsverpflichtung ist ausgeschlossen. Hat der Arbeitgeber sich im Nachwirkungszeitraum des TV VL verpflichtet, die vermögenswirksamen Leistungen weiter zu zahlen, können diese Zahlungen ab Inkrafttreten des TV AVWL in entsprechender Höhe auf die nach dem TV AVWL zu leistenden Zahlungen angerechnet werden.
4. Wechselt ein Beschäftigter den Arbeitgeber innerhalb des fachlichen Geltungsbereichs des TV VL gelten für die beim alten Arbeitgeber abgeschlossenen und bedienten Verträge die Übergangsregelungen gem. § 5 TV AVWL. Dies gilt nicht für solche Verträge, die außerhalb des fachlichen Geltungsbereichs des TV VL abgeschlossen und bedient wurden.

Berlin / Frankfurt, den 22. April 2006

GESAMTMETALL

Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.

Karnegiesser



IG Metall
Peters




Jäger



Huber

ANHANG:

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 3. Mai 2000 i. d. F. vom 22. April 2006

§ 1 - Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
- b) fachlich: für alle Betriebe der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie;
- c) persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Nichtmetallarbeiter; für alle kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister, soweit für sie der persönliche Geltungsbereich des jeweiligen regionalen Gehaltstarifvertrages zutrifft.

Einbezogen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden.

§ 2 - Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Der Arbeitgeber erbringt gemäß § 3 Nr. 2 dieses Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 7. September 1998 (5. VermBG).
2. Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich

für jeden Arbeitnehmer	52,- DM / 26,59 EURO
für jeden Auszubildenden	26,- DM / 13,29 EURO
- 2a. Für die Tarifgebiete Berlin und Brandenburg (Tarifgebiet II), Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt folgende Sonderregelung:
Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich

ab dem 1. Mai 2001	
für jeden Arbeitnehmer	26,-- DM / 13,29 EURO
für jeden Auszubildenden	13,-- DM / 6,65 EURO;
ab 1. dem Mai 2003:	
für jeden Arbeitnehmer	39,-- DM / 19,94 EURO
für jeden Auszubildenden	19,50 DM / 9,97 EURO.

 Ab dem 1. Januar 2005 gelten die Vorschriften des § 2 Nr. 2.
3. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
4. Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung besteht.
5. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen.
6. Der Anspruch ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder noch erhält.

§ 3 - Anlagearten und Verfahren

1. Der Arbeitnehmer kann zwischen den in § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 7. September 1998 vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen.
Dabei besteht die Möglichkeit, bis zu zwei verschiedene Anlagearten bei bis zu zwei Anlageinstituten zu wählen, wenn es sich hierbei um mit Arbeitnehmer-Sparzulage staatlich geförderte Anlagen handelt.
Ein Wechsel der jeweiligen Anlage, des jeweiligen Anlageinstituts sowie der eventuellen Aufteilung der Beträge auf die Anlagearten ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die vom Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.
2. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer bei Abschluss des Arbeitsvertrages aufzufordern, ihm spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn die Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Arbeitgeber diese Aufforderung, so dürfen dem Arbeitnehmer hieraus keine Nachteile entstehen. Unterrichtet der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgemäß, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung.
3. Für die Anlage der tariflich vereinbarten vermögenswirksamen Leistung und für die im Rahmen des zulagebegünstigten Höchstbetrages liegende vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgeltes (§ 11 Abs. 3 des 5. VermBG) soll der Arbeitnehmer möglichst dieselben Anlagearten und Anlageinstitute wählen, die er nach § 3 Nr. 1 dieses Tarifvertrages ausgewählt hat.
4. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar. Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.
5. Auf die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert hinzuweisen.
6. Betriebsvereinbarungen über den Zeitpunkt der Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung sind zulässig.

§ 4 - Anrechnung

1. Der Arbeitgeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 7. September 1998 anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.
2. Für den Fall, dass der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

§ 5 - Informationspflicht

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ihre Mitglieder nach Abschluss dieses Tarifvertrages über die Möglichkeiten der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach § 2 Absatz 1 Fünftes Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Änderung vom 7. September 1998 umfassend unterrichtet werden sollen. Sie erklären, nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, dem Grundsatz der freien Wahl gemäß § 12 Fünftes Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Änderung vom 7. September 1998 entgegenzuwirken.

§ 6 - In-Kraft-Treten und Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2006 in Kraft und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 durch den Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen vom 22. April 2006 ersetzt. Er schließt an den Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 7. März 1995 an, der am 31. Januar 2005 außer Kraft getreten ist und sich seitdem in Nachwirkung befindet.
2. Sofern es durch Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aus rechtlichen Gründen notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag insoweit der gesetzlichen Regelung anpassen.
Die Höhe der vom Arbeitgeber zu erbringenden vermögenswirksamen Leistungen wird dadurch nicht berührt.

Berlin / Frankfurt, den 22. April 2006

GESAMTMETALL

Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.
Kannegiesser



IG Metall
Peters



Jäger



Huber

